

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 2/2003

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes St.-Z.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn Dr. J. A. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr J. K.
CDU-Kreisverband St.-Z. in B.

gegen

Herrn M. D. in. B.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
O. J. H. in B.

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU in seiner Sitzung am 11. November 2003 in Berlin unter Mitwirkung von:

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Präsident des Landgerichts

Dr. Friedrich August Bonde

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. **Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt.**
2. **Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).**

Gründe:

Nachdem die Verfahrensbeteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist es gemäß § 44 Parteigerichtsordnung - PGO - in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen.

Nach Erledigung in der Hauptsache sind die Beschlüsse des Kreisparteigerichts St.-Z. der CDU vom 21. März 2002 (Az: KPG ../2001) und des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B. vom 7. Mai 2003 (Az: LPG ../2002) gemäß § 44 PGO in Verbindung mit § 173 VwGO und dem entsprechend anzuwendenden § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Zivilprozessordnung wirkungslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

gez. Dr. Bonde

Ausgefertigt: Berlin, 4. Februar 2004